



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das Gemeindeparlament

betreffend

Übertragung der GKL-Konzession auf Arosa Energie sowie Unterschutzstellung Sapüner- und Fondeierbach

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des Gemeindeparlaments

Werte Mitglieder des Gemeindeparlaments

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen

1. Der Übertragung der Wasserrechtskonzession vom 12. Februar 1981 / 14. September 1983, von der Regierung genehmigt am 26. September 1983, der Gemeindekorporation Lügen (GKL) auf die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt 'Arosa Energie' zuzustimmen,
 2. Dem Verzicht auf Wasserkraftnutzung am Sapüner- und Fondeierbach bis zur Einmündung in die Plessur gemäss dem Schutzreglement Sapüner- und Fondeierbach, wie im Anhang 1 im vollen Wortlaut widergegeben, bis zum Ablauf der Konzession für das KW Lügen zuzustimmen,
- und die Vorlage zuhanden der beschlussfassenden Urnengemeinde zu verabschieden.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Die Gemeindepräsidentin:

Yvonne Altmann

Der Gemeindevorstand:

Jan Diener

Kurzbericht

Das Kraftwerk Lügen wurde 1914 erbaut. Seit der Konzessionserneuerung und -genehmigung im Jahre 1983 ist Arosa für dessen Betrieb und Unterhalt zuständig. Das Kraftwerk Lügen stand bei Konzessionsbeginn im Eigentum der Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Lügen (GKL), welche aus den damaligen Konzessionsgemeinden Molinis, St. Peter, Pagig, Lügen und Tschierschen sowie Arosa zusammengesetzt war. Nachdem 2013 mit Ausnahme von Tschierschen-Praden diese Gemeinden zur Grossgemeinde Arosa fusionierten, kaufte letztere im Jahre 2017 die Anteile von Tschierschen-Praden (1.02%). Das Kraftwerk als solches ging per 1. Januar 2019 an Arosa Energie über. Das Kraftwerk produziert im langjährigen Durchschnitt 43 Mio. kWh, wobei 6.5 Mio. im wasserarmen Winterquartal Dezember - Februar anfallen, ein mit 15% der Jahresmenge vergleichsweise hoher Wert.

Das Wehr des Kraftwerks Lügen ist bereits seit vielen Jahren dringend sanierungsbedürftig. Bereits 2004 wurde ein Erneuerungsprojekt ausgearbeitet, welches jedoch an einer Einsprache von Umweltorganisationen scheiterte. Das Einspracheverfahren förderte verschiedene klärungsbedürftige Punkte zutage, namentlich den Umfang der konzessionierten Ausbauwassermenge, welche anlässlich der Erneuerung im Jahre 1990 von 3.2 m³/s auf 3.885 m³/s angehoben wurde, den Vollzug der Restwassersanierung sowie die Herstellung der Fischgängigkeit.

Mit dem Ziel, sowohl die Wehrsanierung durchzuführen als auch die Restwassersanierung auf der Grundlage der bis im Jahre 2063 laufenden Konzession zu vollziehen und die heutige Ausbauwassermenge von 3.885 m³/s beizubehalten, hat sich Arosa Energie dazu entschlossen, mit allen betroffenen Akteuren, namentlich mit den kantonalen Ämtern, den Umweltschutzorganisationen und der Fischerei an einem runden Tisch Gespräche zu führen, um abgestimmte Lösungen zu finden. Begleitet wurde Arosa Energie während den rund drei Jahre dauernden Verhandlungen durch Fachpersonen in den Bereichen Wasserrecht und Gewässerschutz.

Im Rahmen der am runden Tisch gefundenen Gesamtlösung wird die Restwassersanierung nach Art. 80 GSchG für das KW Lügen vollzogen. Hierzu

werden an der Fassung Pradapunt künftig Restwassermengen im Umfang von 200 l/s (1. November bis 30. April) und 400 l/s (1. Mai bis 31. Oktober) abgegeben. Die konzessionierte Ausbauwassermenge für das KW Lünen wird im Umfang der heutigen Schluckfähigkeit von 3.885 m³/s bestätigt. Für die Beseitigung der diesbezüglichen bisherigen Rechtsunsicherheit ist eine Unterschutzstellung bzw. ein Verzicht auf die Wasserkraftnutzung am Sapüner- und Fondeierbach bis zur Einmündung in die Plessur vereinbart worden. Im Sinne einer Bereinigung der wasserrechtlichen Verhältnisse schliesst dieser Nutzungsverzicht die formelle Aufhebung der am 27. Januar 1984 von der damaligen Gemeinde Langwies dem EWD und der EGL erteilten, jedoch nie genehmigten, Konzession zur Nutzung der beiden eingangs genannten Bäche mit ein. Schliesslich wird der seit langem anstehende Wehrrumbau Pradapunt inkl. Fischschutzmassnahmen ermöglicht.

Gemäss Artikel 30 Ziff. 5 der Gemeindeverfassung müssen Entscheide über Konzessionserteilungen und Sondernutzungsrechten der Urnengemeinde unterbreitet werden.

Das Gemeindeparlament steht das Befugnis über die Vorberatung aller Geschäfte zu, welcher der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen.

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Das 1914 erbaute KW Lünen nutzt die Wasserkraft der Plessur zwischen der Wasserfassung Pradapunt unterhalb von Molinis und der Zentrale Lünen. Das vom Wehr aufgestaute Wasser wird über einen 2'470 m langen Stollen nach Lünen zum dortigen Wasserschloss und über eine 710 m lange Druckleitung zur Zentrale Lünen geführt. Zusätzlich wird Wasser vom Clasaurenbach gefasst und direkt in den Stollen eingeleitet.

Bereits vor Auslaufen der ursprünglichen Konzession im Jahre 1973 traten die damaligen Gemeinden Molinis, St. Peter, Pagig, Lünen und Tschierschen in Verhandlungen mit der Stadt Chur. Da diese Verhandlungen nicht im Sinne der Konzessionsgemeinden verliefen, wandte man sich an weitere mögliche

Partner. Letztendlich setzte sich die Konstellation einer Gemeindekorporation durch, welcher nebst den Konzessionsgemeinden nun auch Arosa angehörte. Diese Gemeindekorporation Kraftwerk Lünen (GKL) übernahm von den Konzessionsgemeinden die Anlagen des Kraftwerks Lünen.

Die Konzessionsgemeinden erteilten der GKL in der Folge die Konzession zur Nutzung der Plessur und des Clasaurebaches. In der Wasserrechtsverleihung vom 12. Februar 1981 / 14. September 1983 an die GKL wurde der Umfang des Nutzungsrechtes bzw. die Ausbauwassermenge des KW Lünen in zwei Stufen festgelegt. Die verliehene Wassermenge wurde gemäss den damals eingebauten Turbinen mit 3.2 m³/s angegeben. Diese Wassermenge sollte gemäss Konzessionstext innert längstens 10 Jahren bis auf 4 m³/s erhöht werden. In der Konzessionsgenehmigung vom 26. September 1983 verlangte die Regierung, dass ihr die dazumalige Konzessionsänderung und Projektunterlagen zur Genehmigung zu unterbreiten seien.

Innert der konzessionsvertraglich festgelegten Frist erfolgte der Austausch der alten Maschinen 1 und 4 durch eine neue Maschinengruppe 1. Damit wurde die Schluckfähigkeit auf 3.885 m³/s erhöht. Diese Erhöhung der Ausbauwassermenge wurde dem Kanton mitgeteilt, was eine entsprechende Anpassung der Wasserwerksteuerveranlagung nach sich zog. Aus heute nicht mehr rekonstruierbaren Gründen unterblieb jedoch eine formelle Genehmigung der neuen Ausbauwassermenge durch die Regierung.

Nach der ersten Erneuerungsetappe wurden die Wehrsanierung und der Ersatz der alten Maschinengruppen ins Auge gefasst. Basis hierzu waren ein Variantenstudium vom Oktober 1997, sowie das Bauprojekt aus dem Jahre 2004. Die Eingabe beim Amt für Energie erfolgte im Juli 2004.

Im September 2004 haben WWF Graubünden und Pro Natura Graubünden gegen das Projekt Einsprache erhoben. Unter anderem wurde beantragt, dass eine UVP nach Art. 9 USG durchzuführen sei, um Dotier- und Restwassermengen in der genutzten Gewässerstrecke festzulegen sowie eine Möglichkeit für den Fischaufstieg zu schaffen.

Nach einer verwaltungsinternen Ämterkonsultation sowie diversen Besprechungen mit der GKL stellte sich das Amt für Energie auf den

Standpunkt, dass die Wehrsanierung nicht losgelöst von den übrigen klärungsbedürftigen Fragen, namentlich nach der konzessionierten Ausbauwassermenge, der Restwassersanierung sowie der Fischgängigkeit, beurteilt werden könne und riet deshalb der GKL das Baugesuch für die Wehrsanierung zurückzuziehen.

Die GKL war damals nicht in der Lage, die sich stellenden Probleme alleine zu bewältigen. Es wurde deshalb ein Konsortium gebildet, an welchem sich Axpo mit 51%, Arosa und GKL mit 24.5% und die IBC ebenfalls mit 24.5% beteiligten. Das Konsortium erstellte – wie es vom Kanton gefordert worden war – eine Gesamtschau der Wasserkraftnutzung im Schanfigg.

Auf der Grundlage dieser Gesamtschau wurden folgende Projekte geplant und bis zum Konzessionsprojekt ausgearbeitet:

- KW Pradapunt, Neubau einer Stufe Litzirüti - Pradapunt
- KW Lünen, Neukonzessionierung und Erhöhung der Ausbauwassermenge auf 5.5 m³/s, was eine Produktionserhöhung von 20% ermöglicht und dem Werk daher als "wesentlich erweitertes Werk" Anspruch auf eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) verschafft hätte.

Die diesbezüglichen Konzessionsabstimmungen in den Gemeinden Arosa und Tschierschen-Praden wurden durchgeführt. Die Arosener Stimmbürger haben beiden Konzessionsprojekten im Jahre 2016 deutlich zugestimmt.

Aufgrund des neuen Konzessionsprojekts für das KW Lünen verzichtete der Kanton zum damaligen Zeitpunkt darauf, den Vollzug der Restwassersanierung nach Artikel 80 GSchG für das KW Lünen voranzutreiben. Durch die Neukonzessionierung mit Festlegung der erforderlichen gesetzlichen Restwassermengen hätte sich die Restwassersanierung erübrigt.

Im Zuge der Ausarbeitung des Konzessionsprojekts "KW Pradapunt" wurde allerdings klar, dass bei Umsetzung der ursprünglichen Projektidee die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht gegeben wäre. Daher wurde das Projekt durch Verzicht auf die Überleitung des vereinigten Sapüner- und Fondeierbachs nach Litzirüti markant redimensioniert. Trotz dieser Massnahme zur Kosteneinsparung blieb die Wirtschaftlichkeit des Projekts fraglich. Seit

dem Projektstart hatte sich die Wirtschaftlichkeit beider Projektvorhaben aufgrund der schwierigen Lage auf dem Strommarkt und der sich verändernden Bedingungen zur Förderung der Wasserkraft stark verschlechtert. Anpassungen in der Energieverordnung führten zu tieferen Vergütungssätzen der KEV. Zudem bestanden grosse Unsicherheiten bezüglich der künftigen Rahmenbedingungen der Wasserkraftnutzung. Aus all diesen Gründen beschlossen die Parteien Anfang 2017 das Projekt zu stoppen und auf ein Einreichen der beiden Konzessionsgenehmigungsgesuche beim Kanton Graubünden zu verzichten.

Auch für das Projekt der Neukonzessionierung "KW Lünen" änderten sich die Randbedingungen. Nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes entfiel der Anspruch auf eine KEV für wesentlich erweiterte Werke.

2. Aufgabenstellung

Die veränderte Ausgangslage erforderte eine erneute Beurteilung der Situation des KW Lünen und die Ausarbeitung von möglichen Optionen, um eine Lösung für folgende Problemstellungen zu finden:

- Bauliche Erneuerung des Wehrs der Fassung Pradapunt sowie der notwendige Ersatz der alten Maschinengruppen in der Zentrale Lünen
- Klärung und Festlegung der definitiven Ausbauwassermenge des KW Lünen
- Zuordnung der Nutzungsrechte nach Auflösung der GKL
- Umsetzung der Restwassersanierung

3. Lösungsvarianten und deren Bewertung

Folgende Varianten wurden geprüft:

- a) Vorziehen der Neukonzessionierung um rund 40 Jahre, mit der Möglichkeit, die aktuelle Ausbauwassermenge beizubehalten oder zu erhöhen, vergleichbar mit dem Konzessionsprojekt 2016
- b) Reduktion der Ausbauwassermenge auf die ursprünglich genehmigten 3.2 m³/s, mit entsprechenden Produktionseinbussen
- c) Beibehalten der heutigen Ausbauwassermenge sowie Umsetzung der Restwassersanierung mit Restwassermengen, welche den wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Kraftwerks erlauben

Vorteil der Variante a) ist die Bereinigung der wasserrechtlichen Verhältnisse sowie die Möglichkeit, die Ausbauwassermenge zu erhöhen.

Die Nachteile liegen einerseits bei den hohen Restwasserabgaben insbesondere im Winter, welche durch das Gewässerschutzgesetz verlangt werden, andererseits bei den höheren wirtschaftlichen Risiken. Um die niedrigeren Winterstrommengen wirtschaftlich auszugleichen, wäre im Sommer eine erhebliche Mehrproduktion erforderlich, welche das Investitionsvolumen und die Investitionsrisiken stark erhöht hätte.

Der Vorteil der Variante b) liegt darin, dass eine Reduktion der Schluckfähigkeit auf 3.2 m³/s wasserrechtlich von keiner Seite beanstandet würde und die Thematik damit sofort vom Tisch wäre. Aufgrund der damit verbundenen Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Anlage dürfte sich auch die Restwassersanierung – namentlich bezüglich der geforderten Dotierwasserabgaben im Winterhalbjahr – bald erledigen. Solche zusätzlichen Produktionsverluste wären für das KW Lünen wohl kaum mehr wirtschaftlich tragbar.

Die Nachteile einer Reduktion der Schluckfähigkeit auf 3.2 m³/s wären schwerwiegend. Sie führten zu einer deutlich niedrigeren Produktionserwartung, insbesondere im Sommer, sowie zu einer reduzierten Flexibilität des Kraftwerkeinsatzes in den Herbst- und Wintermonaten. Beides hätte gegenüber heute markante Ertragseinbussen zur Folge. Hinzu käme eine

im Vergleich zu Variante c) nur unwesentlich niedrigere Investitionssumme für die Sanierung des Wehrs Pradapunt.

Die Variante c) hat den Vorteil einer gegenüber heute vergleichbaren Produktionsmenge, reduziert um jene Dotierwasserabgabe, die für die Restwassersanierung erforderlich ist. Ferner blieben eine ausreichende Kraftwerksflexibilität sowie die bestmögliche Ausnutzung des bestehenden Triebwasserwegs (Stollen, Druckleitung, Wasserschloss) erhalten.

Diese Variante weist den Nachteil auf, dass zu deren Umsetzung eine wasserrechtliche Klärung der seit Jahrzehnten bestehenden Rechtsunsicherheit bezüglich der Höhe der heutigen Schluckfähigkeit des KW Lünen von 3.885 m³/s zu erfolgen hat.

4. Variantenentscheid und Einigungslösung

In enger Zusammenarbeit mit Experten in Wasserrechtsfragen und Gewässerschutz hat sich Arosa Energie dazu entschieden, mit den betroffenen Kantonalen Ämtern, den beteiligten Umweltschutzorganisationen und Vertretern der Fischerei in Gespräche am Runden Tisch einzutreten, um die Möglichkeiten einer Einigung auf Basis der Variante c) zu eruieren.

Im Rahmen dieses Runden Tisches konnte eine Einigung erzielt werden, die eine Gesamtlösung für alle vier vorgenannten Aspekte bietet.

- Konzessionsübertrag von GKL auf Arosa Energie mit der Bestätigung der Ausbauwassermenge des KW Lünen in der Höhe von 3.885 m³/s (heutige Nutzwassermenge und keine Erhöhung der Ausbauwassermenge)
- Vollzug der Restwassersanierung nach Art. 80 GSchG und Festlegung der Restwassermengen im Umfang von 200 l/s (1. November bis 30. April) und 400 l/s (1. Mai bis 31. Oktober) an der Fassung Pradapunt.
- Nutzungsverzicht für die Wasserkraftnutzung am Sapüner- und Fondeierbach bis zur Einmündung in die Plessur und formelle Aufhebung der im Jahre 1984 dem Elektrizitätswerk Davos (EWD) und der Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg (EGL) erteilten Konzession.
- Zustimmung zum geplanten Wehrrumbau Pradapunt inkl. Fischschutzmassnahmen nach Art. 10 BGF mittels Projektgenehmigung der Regierung.

Ein erster Punkt betrifft die Übertragung der geltenden Wasserrechtskonzession der GKL auf die Arosa Energie. Um die Auflösung und Liquidation der GKL zu vollziehen, beabsichtigten die Gemeinden Tschierschen-Praden und Arosa, die Wasserrechtskonzession vom 12. Februar 1981 / 14. September 1983 von der GKL auf die Gemeinde Arosa zu übertragen. Sie schlossen hierzu am 1. Oktober 2019 eine Übertragungsvereinbarung, die jedoch von der Regierung bisher nicht genehmigt worden ist. Eine Übertragung der Konzession auf die Gemeinde Arosa ist allerdings aus wasserrechtlicher Sicht wenig sinnvoll. Die Kraftwerksanlagen des KW Lünen als solches sind von der Arosa Energie zu

Eigentum übernommen worden. Da Arosa Energie als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Arosa konzipiert worden ist und somit eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist, ist sie in rechtlicher Hinsicht nicht das gleiche Rechtssubjekt wie die Gemeinde Arosa. Ein Auseinanderklaffen von Anlageneigentum und Wassernutzungsrechten ist zu vermeiden, weshalb zur vollständigen Umsetzung der Auflösung der GKL deren Wasserrechtsverleihung vom 12. Februar 1981 / 14. September 1983 nicht an die politische Gemeinde Arosa, sondern an die Arosa Energie zu übertragen ist. Diese Konzessionsübertragung schliesst die bereits beschlossene Auflösung der GKL ab und bildet Bestandteil der vorliegenden Gesamtlösung.

Ein weiterer Punkt betrifft den Verzicht auf die Wasserkraftnutzung am Sapüner- und Fondeierbach bis zur Einmündung in die Plessur. Die rechtliche Sicherstellung des Nutzungsverzichts soll mittels Beschlusses in einer Urnenabstimmung (als zuständiges Gemeindeorgan für die Konzessionserteilung) erfolgen. Der Nutzungsverzicht wird mittels Reglement im Anhang konkretisiert und ist an den Bestand der Konzession für das KW Lünen gebunden. Der Nutzungsverzicht gilt somit für die Restlaufzeit der Konzession und endet voraussichtlich im Jahre 2063. Der Nutzungsverzicht umfasst im Sinne einer wasserrechtlichen Bereinigung der Verhältnisse auch die formelle Aufhebung der 27. Januar 1984 von der damaligen Gemeinde Langwies dem Elektrizitätswerk Davos (EWD) und der Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg (EGL) erteilten, jedoch von der Regierung nie genehmigten – Konzession zur Nutzung des Sapüner- und Fondeierbaches.

Der potentielle Umfang dieses Nutzungsverzichts wurde in einer Potentialstudie quantifiziert, um die Verhältnismässigkeit der Massnahme bewerten zu können.

Die Bandbreite der möglichen Jahresenergie liegt zwischen 11.3 und 17.5 Mio. kWh, wobei der Anteil der wertvollen Winterenergie (Oktober bis März) nur rund 15 bis 17% beträgt. Zudem müssten die Anlagen im Winter während rund 6 Wochen abgestellt werden, da die Zuflüsse die minimalen Restwasserabgaben unterschreiten würden. Die Baukosten für diese Anlagen, mit Wasserfassungen auf rund 1'650 m.ü.M., würden zwischen 23 und 49 Mio. CHF betragen.

Zum Vergleich produziert das KW Lünen nach Umsetzung der Massnahmen gut 41 Mio. kWh, davon 34% im Winterhalbjahr, ohne Betriebsunterbrüche.

Nach Abwägung aller Fakten ist Arosa Energie zum Schluss gekommen, dass der gefundene Kompromiss mit dem beschriebenen Nutzungsverzicht die beste Lösung ist, um das Kraftwerk Lünen wirtschaftlich und optimal auf die künftigen energiepolitischen Herausforderungen ausgerichtet zu betreiben. Dies gilt ganz besonders für die künftig sehr wertvolle Produktion von Winterenergie.

5. Antrag an das Parlament

Der Gemeindevorstand hat die Vorlage anlässlich seiner Sitzung vom 09. März 2022 behandelt und beantragt den Mitgliedern des Gemeindeparlaments, den nachfolgenden beiden Anträgen zuzustimmen und die Vorlage zuhanden der beschlussfassenden Urnengemeinde zu verabschieden:

1. Übertragung der Wasserrechtskonzession vom 12. Februar 1981 / 14. September 1983, von der Regierung genehmigt am 26. September 1983, der Gemeindekorporation Lünen (GKL) auf die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt 'Arosa Energie'.
2. Verzicht auf eine künftige Wasserkraftnutzung am Sapüner- und Fondeierbach bis zur Einmündung in die Plessur gemäss dem Schutzreglement Sapüner- und Fondeierbach, wie im Anhang 1 im vollen Wortlaut wiedergegeben, bis zum Ablauf der Konzession für das KW Lünen.

25. Februar 2022

Schutzreglement Sapüner- und Fondeierbach

im Zusammenhang mit der

Wasserkraftnutzung im Kraftwerk Lünen

I. Allgemeines

Art. 1 Ausgangslage

Die bestehende Wasserrechtskonzession für das Kraftwerk Lünen vom 12. Februar 1981 / 14. September 1983 beinhaltet Wasserentnahmen, die in der Restwasserstrecke der Plessur zu einer Unterschreitung der Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG führen.

Im Zuge der Restwassersanierung nach Art. 80 GSchG ist zwischen der Betreiberin des Kraftwerks Lünen, den kantonalen Fachstellen und verschiedenen NGO's eine Gesamtlösung für die Wasserkraftnutzung in der genannten Anlage gefunden worden. Die Gesamtlösung umfasst im Wesentlichen eine Erhöhung der Dotierwasserabgaben in die Plessur, eine Klärung der Ausbauwassermenge im KW Lünen, eine Erneuerung des Wehrs Pradapunt sowie die Unterschutzstellung des Sapüner- und des Fondeibaches. Letzteres bildet Gegenstand des vorliegenden Reglements.

Art. 2 Rechtliche Sicherstellung

Die rechtliche Sicherung der Unterschutzstellung erfolgt durch Annahme des vorliegenden Schutzreglements durch Urnenabstimmung in der Gemeinde Arosa als Inhaberin der Gewässerhoheit über den Sapüner- und den Fondeibach sowie durch die Restwasser-Sanierungsverfügung der Regierung des Kantons Graubünden als zuständige Vollzugsbehörde.

II. Inhalt der Unterschutzstellung

Art. 3 Unterschutzstellung

Mit dem vorliegenden Reglement stellt die Gemeinde Arosa den Sapüner- und den Fondeibach unter Schutz. Die Abflüsse und Wasserkräfte der beiden Bäche gelten aus wasserrechtlicher Sicht als nicht mehr verfügbar, was einer künftigen Nutzungseinräumung an einen Dritten entgegensteht.

Art. 4 Definition der Schutzmassnahme

Die Schutzmassnahme erstreckt sich über den gesamten Schutzperimeter gemäss Karte im Anhang.

Innerhalb des gesamten Schutzperimeters ist eine Nutzung der Wasserkräfte zur Stromproduktion ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben geringfügige, bereits bestehende private Nutzungen sowie Nutzungen zu Trinkwasserzwecken bzw. in Trinkwassersystemen.

Art. 5 Dauer

Die Unterschutzstellung des Sapün- und des Fondeibaches ist wasserrechtlich an die Wasserrechtsverleihung vom 12. Februar 1981 / 14. September 1983 gebunden. Sie fällt demzufolge mit dem Eintritt des Konzessionsendes dahin, unabhängig davon, ob dieses durch ordentlichen Ablauf der Konzession, eine vorzeitige Neukonzessionierung oder aus anderem Grund eintritt.

Art. 6 Aufhebung alte Konzession

In Sinne einer Bereinigung der wasserrechtlichen Verhältnisse schliesst der Nutzungsverzicht für den Sapün- und den Fondeibach die formelle Aufhebung der am 27. Januar 1984 von der damaligen Gemeinde Langwies dem EWD und der EGL erteilten, jedoch nie genehmigten, Konzession zur Nutzung der beiden Bäche mit ein.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Schutzreglement tritt in Kraft, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Annahme des Schutzreglements durch Urnenabstimmung in der Gemeinde Arosa
- Rechtskrafteintritt der Restwasser-Sanierungsverfügung für das Kraftwerk Lünen
- Rechtskrafteintritt der Projektgenehmigung für den Umbau des Wehr Pradapunt und der Fassung Clasaurenbach

Anhang: Karte mit Schutzperimeter

Gemeinde Arosa

Arosa, Datum

Yvonne Altmann

Gemeindepräsidentin

Jan Diener

Gemeindeschreiber

Arosa Energie

Arosa, Datum

Alois Rüsche

Verwaltungsratspräsident

Costantino Mongili

Geschäftsleiter

Anhang: Karte mit Schutzperimeter

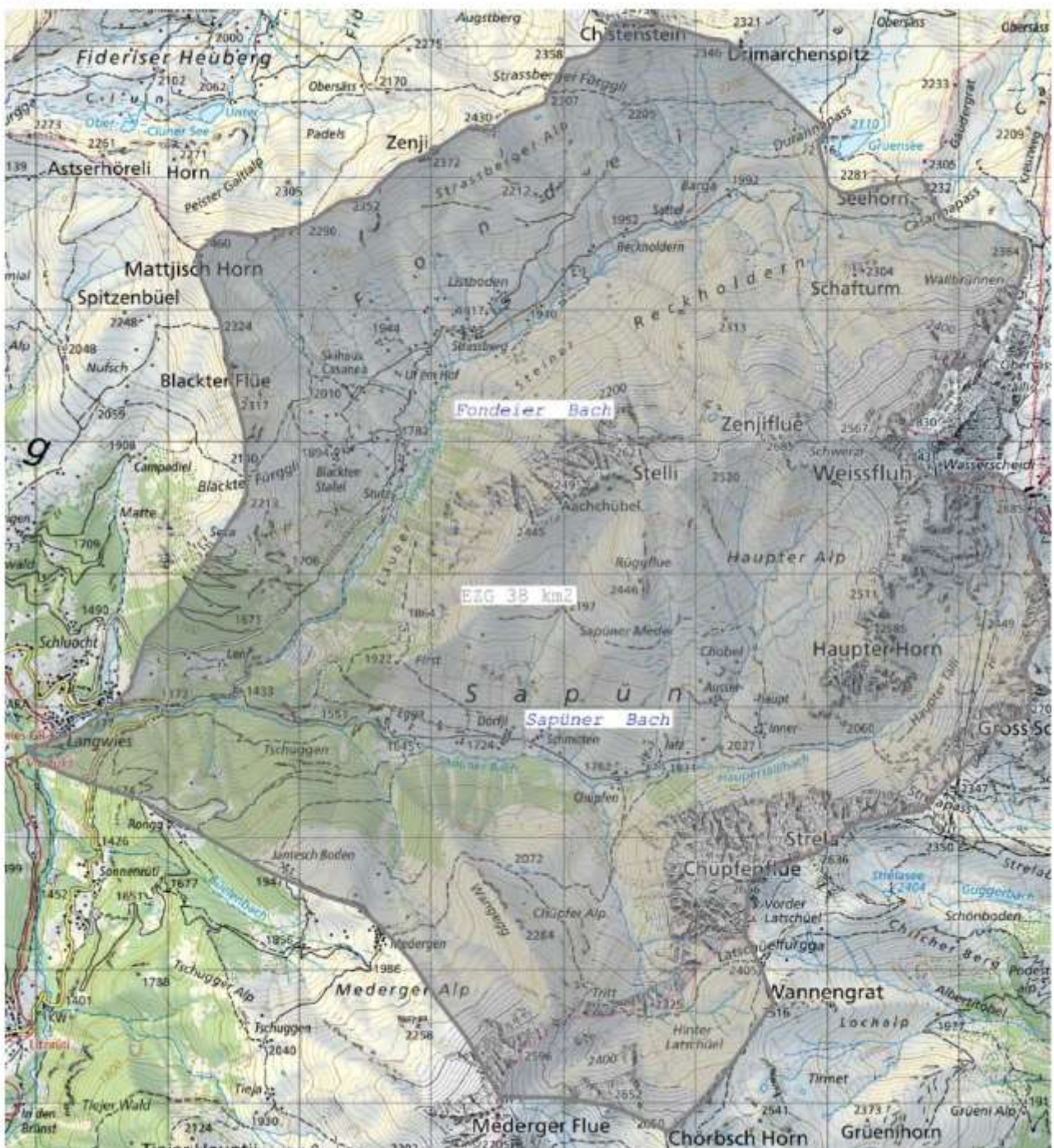


Abbildung 1: Übersicht Einzugsgebiet, Quelle [geo.admin]